

Interpellation Losa-Mörschwil vom 19. Februar 2024

## **Entlöhnung pflegender Angehöriger – Goldesel für private Spitex-Firmen auf Kosten der Allgemeinheit?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. März 2024

Jeannette Losa-Mörschwil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 nach der Entlöhnung von pflegenden Angehörigen im Bereich der Spitex.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es ist unumstritten, dass Freiwilligenarbeit eine wesentliche Säule in der Grundversorgung der Bevölkerung darstellt. Besonders auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist die Arbeit, die pflegende Angehörige tagtäglich leisten, unverzichtbar. Die monetäre Abgeltung der Leistungen war ein wichtiger Meilenstein in der Anerkennung dieser Arbeit. Die Entwicklung, dass die Anstellung von pflegenden Angehörigen zu einem kommerziellen Geschäftsmodell wird, muss sowohl aus finanzpolitischer als auch aus pflege-qualitativer Perspektive, im Auge behalten werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Regierung hat insofern Eingriffsmöglichkeiten, als dass die Spitexbetriebe eine kantonale Betriebsbewilligung oder einen Leistungsauftrag einer Gemeinde benötigen. Die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung bzw. für einen Leistungsauftrag sind in Art. 26 ff. der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11; abgekürzt VEG) festgelegt. Zudem ist eine Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erforderlich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Leistungen zu Lasten der OKP erbracht werden. Die Betriebe sind dann an die Aufsichtsregelungen des Kantons (private Betriebe) oder derjenigen der entsprechenden Gemeinde (öffentliche Institution) gebunden.
2. Nein. Die Restkosten werden, in Abstimmung mit den Gemeinden, an die realen Gegebenheiten angepasst. Aktuell gibt es Planungen, die Datenlage in der Spitex zu optimieren, um die Festlegung der Höchstansätze datengestützt zu begründen. Die Thematik der Abrechnung von erbrachten Leistungen durch pflegende Angehörige findet dabei Berücksichtigung.
- 3./4. Zu dieser Frage kann die Regierung keine Stellung nehmen. Der Kanton schreibt keine Stundenansätze oder Gewinne vor. Die Ansätze für Leistungen im Rahmen der Krankenpflegeleistungsverordnung (SR 832.11.31; abgekürzt KLV) sind national festgelegt, ebenso wie die Beteiligung der Patientinnen und Patienten. Die OKP leistet die folgenden Beiträge an die Pflegeleistungen (vgl. Art. 7a KLV):
  - a) für Abklärung, Beratung und Koordination: 76.90 Franken je Stunde;
  - b) für Behandlungspflege: 63.– Franken je Stunde;
  - c) für Grundpflege: 52.60 Franken je Stunde.

Die Versicherten müssen sich mit höchstens 15.35 Franken je Tag an den Kosten für Pflegeleistungen beteiligen.

5. Für die Aufsicht der privaten Spitexorganisationen ist der Kanton zuständig, für die öffentlichen Spitexorganisationen die Gemeinden. Bei den privaten Organisationen gibt es eine umfangreiche Prüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Weiter reichen die Betriebe jährlich Kennzahlen zur Personaldotation ein. Im laufenden Jahr überprüft das Gesundheitsdepartement die Qualifikationsnachweise der Mitarbeitenden. Pflegende Angehörige müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen, um ausgewählte Leistungen der Grundpflege erbringen und abrechnen zu können. Der Lehrgang Pflegehelfende SRK des Schweizerischen Roten Kreuzes muss innerhalb des ersten Anstellungsjahres absolviert werden.

Ausnahme ist die Anstellung bei einem der wenigen Betriebe, die keinem Administrativvertrag beigetreten sind. Dort gelten diese Kompetenzvorgaben nicht, in diesen Fällen haben die Krankenkassen aber die Möglichkeit, Leistungen abzulehnen. Im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) wird das Aufsichtswesen der Spitexorganisationen überarbeitet.

6. Nein. Die pflegenden Angehörigen arbeiten in Delegation einer diplomierten Pflegefachperson. Die Anbindung an eine Spitexorganisation ist sinnvoll und richtig.